

Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Beantragt werden kann:

- **die allgemeine Heilpraktikererlaubnis**
- **die auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis**
- **die auf das Gebiet der Physiotherapie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis**
- **die auf das Gebiet der Podologie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis**

Die Erteilung dieser Heilpraktikererlaubnis setzt die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen des Antragstellers voraus, darunter auch eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt Landshut führt im Auftrag der zuständigen Behörden in Niederbayern die allgemeine und eingeschränkte Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung durch.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl.III 2122-2), Durchführungsverordnung (BGBl.III 2122-2-1).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will".

Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 27. Januar 2010 Az: 32-G8584-2009/1-5 enthält u.a. Hinweise zu:

- Erfordernis der Erlaubnis
- Erlaubnisvoraussetzungen
- Erlaubnisverfahren
- Kenntnisüberprüfung
- Kosten des Überprüfungsverfahrens; Entschädigung der Beisitzer
- Gutachterausschuss

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.

Antragstellung und Unterlagen

Sie stellen Ihren Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Kreisfreie Stadt), die für Ihren Wohnort oder für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist.

Zuständig für den Landkreis Landshut:

Landratsamt Landshut
Sachgebiet 31 Gesundheits- und Verbraucherschutz
Veldener Str. 15
84036 Landshut
Telefon (0871) 408-0

Zuständig für die Stadt Landshut:

Stadt Landshut
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt
Luitpoldstr. 29 a
84034 Landshut (Rathaus II)
Telefon (0871) 88-0

Bei der zuständigen Behörde erfahren Sie, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, z.B.:

- Geburtsurkunde
- Ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), wonach Sie in gesundheitlicher, also physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung (als Heilpraktiker bzw. Ausübung der Heilkunde eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, Physiotherapie, Podologie) geeignet sind
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Nachweis über Schulabschluss

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben:

- ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben
- ob Sie die **allgemeine Heilpraktikererlaubnis**, eine auf die **heilkundliche Psychotherapie beschränkte Erlaubnis**, eine auf die **Physiotherapie beschränkte Erlaubnis** oder eine auf die **Podologie beschränkte Erlaubnis** beantragen.

Termine

Die Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils:

- am dritten Mittwoch im März
- am zweiten Mittwoch im Oktober

Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen benötigen wir eine ausreichende Vorlauffrist, um Prüfungsräume, Aufsichts- und Korrekturpersonal - sowie für den mündlichen Teil der Überprüfung Beisitzer - bereithalten zu können.

Anmeldeschluss:

- für die Überprüfung im März - der 31. Dezember des Vorjahres
- für die Überprüfung im Oktober - der 30. Juni des laufenden Jahres

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Eine Ladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person in der Regel bis zu 60 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzende gutachtlich mit.

Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie "eine Gefahr für die Volksgesundheit" bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die

zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie schwerwiegender seelischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte

Eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Ladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person in der Regel bis zu 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzende aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie "eine Gefahr für die Volksgesundheit" bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss, "um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen" sowie "auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild" nachweisen und "die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln".

Der Überprüfungs-kandidat hat danach nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, als solche zu erkennen und sie von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Eingeschränkte Erlaubnis (Physiotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem mündlichen Teil und dauert pro Person in der Regel bis zu 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie) durch Sie "eine Gefahr für die Volksgesundheit" bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Eingeschränkte Erlaubnis (Podologie)

Die Überprüfung besteht aus einem mündlichen Teil und dauert pro Person in der Regel bis zu 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Podologie) durch Sie "eine Gefahr für die Volksgesundheit" bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die

zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Berufsbezeichnungen

Berufsbezeichnung Heilpraktiker / Heilpraktikerin:

Der Inhaber bzw. die Inhaberin einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung "Heilpraktiker" bzw. "Heilpraktikerin".

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz:

Neben der Berufsbezeichnung "Arzt" sind seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 01.01.1999 auch die Berufsbezeichnungen "Psychologischer Psychotherapeut", "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut", "Psychotherapeut" (in männlicher und weiblicher Form) gesetzlich geschützt. Sie sind allein Inhabern einer Approbation oder einer Erlaubnis nach der Bundesärzteordnung bzw. nach dem Psychotherapeutengesetz vorbehalten.

Die unbefugte Führung dieser Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB).

Da es eine spezielle Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 HPG von Gesetzes wegen nicht gibt, sind die Behörden der öffentlichen Verwaltung weder befugt, die Führung bestimmter Berufsbezeichnungen vorzuschreiben noch zu empfehlen.

Bei der Rechtsfrage, welche Bezeichnungsmöglichkeiten in Betracht kommen, ist auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu beachten. Im Hinblick darauf dürfte etwa die Führung der Bezeichnung "Heilpraktiker", die wesensmäßig für Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis nach §1 Abs. 1 HPG vorgesehen ist und damit assoziiert wird, selbst mit Zusätzen zumindest problematisch sein.

Unzulässig wäre im Hinblick auf die genannten Straftatbestände die Führung der Bezeichnung "Therapeut/in" in Verbindung mit dem Wort "Psycho".

Am ehesten in Betracht kommen wird unter den genannten Umständen noch die Tätigkeitsankündigung unter der Bezeichnung "Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz", "Praxis für Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz". Lt. Schreiben des BayStMUGV vom 29.05.2007 bestehen

keine Bedenken gegen die nicht abzukürzende Berufsbezeichnung "**Heilpraktiker, eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie**". Keine Bedenken werden schließlich gesehen gegen die Ankündigung der Tätigkeit dieser Berufsgruppe etwa unter Bezeichnung "Lebenshilfe" oder "Lebensberatung".

Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Erlassen des Bescheids.

b) Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren nach der Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) und Auslagen nach dem Kostengesetz (KG) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig. Die Gebühren und Auslagen des Gesundheitsamtes werden Ihnen über die für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in Rechnung gestellt.

Kosten, die derzeit vom Gesundheitsamt für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

- Schriftliche Überprüfung: 200 Euro
- Mündliche Überprüfung: 150 Euro zuzüglich der Kosten für die Beisitzenden
- Rücktritt (auf Wunsch des Antragstellers): 100 Euro
- Unentschuldigtes Fernbleiben von der Überprüfung: 100 Euro
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes nach Aktenlage (Zeugnisvorlage): Mindestgebühr 100 Euro
(Ziff. 1.1.2 GGebV, Ziff. 1.1.3 GGebV/AMBL 1.02 = Rechnung Antragsteller)

Akteneinsicht

Wenn Sie Akteneinsicht in die Überprüfungsunterlagen nehmen wollen, sollten Sie sich am besten vorher mit dem Gesundheitsamt Landshut in Verbindung setzen (Telefon: 0871/408-5000). Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Bescheid des zuständigen Ordnungsamtes).